

kollektive Rechtswahrnehmung. Die APIK übt die kollektive Rechtswahrnehmung im Bereich der Musikwerke, die VAPIK¹¹⁹⁵ diejenige im Bereich der audiovisuellen Werke aus.¹¹⁹⁶ Da sie erst kürzlich gegründet wurden, können derzeit noch keine weiteren Angaben zu ihrer Tätigkeit gemacht werden.

8. *Mazedonien*

Mazedonien ist eine weitere ehemalige SFRJ-Teilrepublik, die an die Tradition der kollektiven Rechtswahrnehmung des Vorgängerstaates anknüpfen konnte. Durch die Transformation der nationalen Geschäftsstelle von ZAMP in eine privatrechtliche Verwertungsgesellschaft wurde die Kontinuität der kollektiven Wahrnehmung in diesem Land nicht gravierend gestört. Die Gründung und die Tätigkeitsausübung weiterer Verwertungsgesellschaften im Bereich der Leistungsschutzrechte waren allerdings mit gewissen Schwierigkeiten verbunden.

8.1 ZAMP Mzd

Die älteste und bis vor kurzem auch die einzige Verwertungsgesellschaft in Mazedonien ist die Vereinigung für den Schutz der musikalischen Urheberrechte – ZAMP¹¹⁹⁷ (ZAMP Mzd). Die Geschichte der ZAMP Mzd¹¹⁹⁸ und ihrer Tätigkeit im Bereich der kollektiven Wahrnehmung von kleinen Rechten an Musikwerken begann bereits im Jahr 1947 und dauert bis heute im

1195 http://www.vapik.org/en/licences/vapik_licence.jpg (Stand 6. Mai 2014).

1196 Zogjani, Protection of Musical Works as a Copyright: Kosovo Case. Universität von Pristina, Dezember 2013. [http://www.share-pdf.com/2013/12/21/684a66f4f45942f9b42caaf4442dba50/Protection%20of%20Musical%20Work%20as%20a%20copy%20right-Kosovo%20case%20Arbereshe%20Zogjani%20-%20\(ENG\).htm](http://www.share-pdf.com/2013/12/21/684a66f4f45942f9b42caaf4442dba50/Protection%20of%20Musical%20Work%20as%20a%20copy%20right-Kosovo%20case%20Arbereshe%20Zogjani%20-%20(ENG).htm) (Stand 6. Mai 2014).

1197 Здружение за заштита на авторски музички права – ЗАМП.

1198 Zur Tätigkeit von ZAMP Mzd bei Бужаровски, Колективно остварување на авторските музички права во Република Македонија, in: Галев/Дабовик-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 475 ff.

Gewand verschiedener organisatorischer Formen an,¹¹⁹⁹ die die ZAMP Mzd im Laufe der Jahre annahm.¹²⁰⁰

Für die kollektive Wahrnehmung der Rechte an musikalischen Werken war vor der Unabhängigkeitserklärung Mazedoniens, ebenso wie in anderen ehemaligen Republiken, die SOKOJ, später SOKOM,¹²⁰¹ mit ihrer Organisationseinheit vor Ort (ZAMP Mazedonien) zuständig.¹²⁰² Dagegen wurden die anderen Urheberrechte und die Rechte der ausübenden Künstler von der Urheberagentur Jugoslawiens über ihre Zweigstelle in Mazedonien¹²⁰³ wahrgenommen.¹²⁰⁴ Die endgültige Umwandlung und Verselbständigung von ZAMP Mzd war im Jahr 2000 abgeschlossen.¹²⁰⁵ In diesem Jahr wurden nämlich der Beschluss über die Erlaubnis für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten an nichtbühnenmäßigen musikalischen Werken¹²⁰⁶ und das Regelbuch über den Schutz der Urheberrechte und die Verteilung der Urhebervergütungen sowie das Regelbuch zum Tarif für die

1199 Nach eigenen Angaben hatte ZAMP Mzd zuerst die Form einer Abteilung (radna zajednica), danach eines Fachdienstes, um letztendlich eine Vereinigung zu werden.

1200 Vaskovski, The Usage of Copyright Music Works and Offences and Sanctions Thereon, in: Skerlev-Čakar (Hrsg.), 1999, 33.

1201 Komponistenverband Mazedoniens (Союзот на композиторите на Македонија). Dieser Verband war ursprünglich auf die Komponisten von E-Musik und weniger auf diejenigen von U-Musik ausgerichtet. Infolgedessen wurden letztere sogar noch in den Neunzigerjahren, als ihnen der Großteil der eingenommenen Vergütungen zu verdanken war, hinsichtlich der Beteiligung in den Verwaltungsorganen und der Verteilung diskriminiert. Бужаровски, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 476.

1202 Vgl. Lagebericht Mzd, S. 2, oben, Fn. 319.

1203 Urheberagentur Mazedoniens (Авторската агенција за Македонија).

1204 Lagebericht Mzd, S. 2.

1205 Lagebericht Mzd, S. 4.

1206 Решение за дозвола за колективно остварување на авторското право на не-сценски музички дела vom 26. November 1998, ABl. RM Nr. 78 vom 10. Dezember 1999. Die Erlaubnis betraf die verwertungsgesellschaftenpflichtige Wahrnehmung der kleinen Rechte an Musikwerken, des Folgerechts bezüglich der Originalpartituren von Musikwerken und des Rechts der Kabelweiterleitung von nichtbühnenmäßigen Musikwerken sowie die fakultative kollektive Wahrnehmung von mechanischen Rechten und dem Vermietrecht an Tonträgern und Videogrammen. Im Einklang mit den Anforderungen des UrhG Mzd aus dem Jahr 2010 (Art. 197) hatte die ZAMP Mzd einen neuen Antrag an das KM RM gestellt, auf dessen Grundlage ihr am 8. April 2011 (Beschluss Nr. 54-54/1, ABl. RM vom 10. Mai 2011) erneut die Tätigkeitserlaubnis erteilt wurde.

Verwertung von musikalischen Urheberwerken¹²⁰⁷ veröffentlicht.¹²⁰⁸ Nach der öffentlichen Ausschreibung für die Erteilung der Erlaubnis für die kollektive Rechtswahrnehmung im Jahr 2002¹²⁰⁹ bekam ZAMP Mzd am 12. Juni 2003 auch eine, allerdings nur vorübergehende Tätigkeitserlaubnis¹²¹⁰ ¹²¹¹ für die kollektive Wahrnehmung des Rechts der Kabelweiterleitung von Urheberwerken einschließlich der audiovisuellen Werke. Diese Tätigkeitserlaubnis gilt bis zum ersten Tag nach der Veröffentlichung der ständigen Tätigkeitserlaubnis im ABl. RM, die an Vereinigung der Rechteinhaber audiovisueller Werke erteilt wird.

1207 Правилник за заштита на авторските права и распределба на авторските надоместоци und Правилник со тарифа за кориштење авторски музички дела; Beide veröffentlicht im ABl. RM Nr. 1/2000. In der Zwischenzeit wurden die beiden Regelbücher neu verabschiedet, und zwar das Regelbuch über die Tarife am 3. November 2011 und das Regelbuch über die Verteilung (Правилник за распределба на авторските надоместоци) am 2. Dezember 2013. Die Satzung ist zurzeit in der Fassung vom 19. November 2013 (konsolidierte Fassung) in Kraft. Die Regelungen sind abrufbar unter <http://www.zamp.com.mk/legislation.html> (Stand 5. Mai 2014).

1208 Lagebericht Mzd, S. 4, oben, Fn. 319.

1209 Veröffentlicht im ABl. RM Nr. 77/2002.

1210 Решение за привремена дозвола за колективно остваривање за кабловско ремитување на авторски дела, ABl. RM Nr. 39 vom 16. Juni 2003.

1211 Diese Tätigkeit übt die ZAMP Mzd im Einklang mit dem UrhG Mzd und der sog. Besonderen Vereinbarung aus, die sich auf die Vereinbarung über die Regelung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte für die Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen über das Kabelnetz der Republik Mazedonien und andere Begleitvereinbarungen, die ein Teil dieser Vereinbarung sind, bezieht. Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung sind ZAMP Mzd, EBU, VPRT und AGICOA auf der Seite der Rechteinhaber und die Wirtschaftliche Interessengemeinschaft von Kabelnetzbetreibern M K NET – Skopje (Стопнската интересна заедница на оператори на кабловската мрежа M K HET – Скопје) auf der Nutzerseite (GLA). S. Tätigkeitserlaubnis vom 16. Juni 2003 Punkt. 5, oben, Fn. 1211. In der Zwischenzeit wurden neue GLA-Verträge für den Zeitraum von 2008 bis 2010 und am 27. Juni 2011 für die simultane, unveränderte und unbeschränkte Weiterleitung von Fernsehprogrammen im Kabelnetz von RM auch für den Zeitraum von 2011 bis 2015 zwischen EBU, VG Media, RTL, AGICOA und ZAMP Mzd auf der einen Seite und M K NET auf der anderen Seite abgeschlossen. Ebenso wurden Lizenzvereinbarungen zwischen ZAMP Mzd und AGICOA auf der Rechteinhaberseite und den Kabelnetzbetreibern in Bezug auf die Fernsehprogramme und Kanäle, die nicht durch EBU/VG Media vertreten werden, abgeschlossen, <http://www.zamp.com.mk/kabelci.html> (Stand 6. Mai 2014).

Am 8. April 2011 wurde der ZAMP Mzd auf ihren Antrag¹²¹² hin eine neue Erlaubnis für die Wahrnehmung folgender Rechte erteilt: Vervielfältigung und Vermietung von nichtbühnenmäßigen musikalischen Werken auf Tonträgern und Videogrammen, öffentliche Wiedergabe von nichtbühnenmäßigen musikalischen Werken, Kabelweiterleitung von nichtbühnenmäßigen musikalischen Werken und das Folgerecht an den Originalpartituren der musikalischen Werke.¹²¹³ Seit Mai 1993 ist ZAMP Mzd Mitglied der CISAC und schloss bisher 53 Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften im Bereich der kleinen und 16 Gegenseitigkeitsverträge im Bereich der mechanischen Rechte.¹²¹⁴

8.2 MMI und KOMIP

Im Rahmen des Verfahrens nach der erwähnten öffentlichen Ausschreibung aus dem Jahr 2002¹²¹⁵ wurde noch einer Verwertungsgesellschaft, der MMI – Mazedonische Musikindustrie – Vereinigung der Tonträgerhersteller Skopje,¹²¹⁶ eine auf ein Jahr bis zum 31. Mai 2004 befristete Erlaubnis erteilt.¹²¹⁷ Sie betraf die Wahrnehmungstätigkeit im Bereich der Veröffentlichung – i.S. der Rundfunksendung und anderen Arten der öffentlichen Wiedergabe – von Tonträgern, die nichtbühnenmäßige Aufführungen von musikalischen Werken enthalten und für einen kommerziellen Zweck veröffentlicht werden.¹²¹⁸ Diese Erlaubnis wurde allerdings nicht verlängert, obwohl die MMI ihre Tätigkeit aufnahm.¹²¹⁹

Im Jahr 2006 erfolgte eine weitere öffentliche Ausschreibung,¹²²⁰ auf deren Grundlage zwei neue Tätigkeitserlaubnisse erteilt wurden. Zum einen wiederum der MMI für die kollektive Wahrnehmung des verwandten

1212 Neue Erlaubniserteilung nach den Bestimmungen des UrhG Mzd (Art. 197), das 2010 verabschiedet wurde.

1213 ABl. RM, Nr. 65 vom 10. Mai 2011. <http://www.slvesnik.com.mk/Issues/465A64DCB939574A90F8A18B0DEF6ACF.pdf> (Stand 8. Mai 2014).

1214 http://www.zamp.com.mk/about_us.html (Stand 5. Mai 2014).

1215 S. oben, Fn. 1210.

1216 Македонската музичка индустрија-Здружение на фонограмски продуценти од Скопје. <http://mmi.mk/>.

1217 Lagebericht Mzd, S. 4 f., oben Fn. 319.

1218 Lagebericht Mzd, S. 5

1219 Lagebericht Mzd, S. 5

1220 ABl. RM Nr. 106 vom 19. April 2006.

Schutzrechts der Tonträgerhersteller¹²²¹, zum anderen zum ersten Mal¹²²² der Vereinigung für die kollektive Wahrnehmung von Rechten von Musikinterpreten und -produzenten der Republik Mazedonien »KOMIP« – Skopje¹²²³ für die kollektive Wahrnehmung des verwandten Schutzrechts der ausübenden Künstler an ihren aufgenommenen nichtbühnenmäßigen Aufführungen von Musikwerken sowie Werken der Volkskunst und an veröffentlichten Tonträgern mit diesen Aufführungen.¹²²⁴ Die beiden Verwertungsgesellschaften nahmen allerdings lange Zeit ihre Tätigkeit nicht im vollen Umfang auf,¹²²⁵ da sie einen langjährigen Rechtsstreit über die ge-

1221 Beschluss über die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung des verwandten Schutzrechts der Tonträgerhersteller (Решение за издавање дозволе за колективно остварување сродни права на фонограмски продуценти) Nr. 07-2629/3 vom 23. Juni 2006, ABl. RM, Nr. 111/2006. Diese Tätigkeitserlaubnis umfasste das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, der Vervielfältigung und des Vermietens von Tonträgern und die Vergütungsansprüche für die öffentliche Wiedergabe von veröffentlichten Tonträgern und für die Vervielfältigung von Tonträgern für private Zwecke.

1222 Beschluss über die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung des verwandten Schutzrechts der ausübenden Künstler (Решение за издавање дозволе за колективно остварување сродни права на уметници изведувачи на музички дела) Nr. 07-2634/3 vom 26. Juni 2006, ABl. RM, Nr. 111/2006.

1223 Здружението за колективно остварување на сродните права на музичките изведувачи и продуценти од Република Македонија »КОМИП« – Скопје. Durch die Satzungsänderung vom 11. April 2011 wurde u. a. auch der Name der Verwertungsgesellschaft in Vereinigung für die kollektive Wahrnehmung des verwandten Schutzrechts der ausübenden Künstler Republik Mazedoniens – KOMIP, Skopje (Здружение за колективно управување на сродните права на уметниците изведувачи од Република Македонија – КОМИП, Скопје) geändert. Die Satzung von KOMIP ist aktuell in der konsolidierten Fassung vom 25. Dezember 2013 in Kraft, <http://komip.mk/Default.asp?ItemID=B804B03619A0C04A9118959273107BEC> (Stand 6. Mai 2014).

1224 Lagebericht Mzd, S. 5, oben, Fn. 319. Die betreffende Tätigkeitserlaubnis, oben, Fn. 1223, umfasste das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Aufführungen, der Vervielfältigung von aufgenommenen Aufführungen und die Vergütungsansprüche für die öffentliche Wiedergabe von veröffentlichten Tonträgern mit Aufführungen, für das Vermieten von Tonträgern mit Aufführungen und für die Vervielfältigung von veröffentlichten Tonträgern mit Aufführungen für private Zwecke.

1225 Allerdings dementierte die KOMIP auf ihrer Homepage in einer Reaktion auf die Angaben in der Strategie der Republik Mazedonien für geistiges Eigentum 2009-2012 mit einem Brief an deren Verfasser, dass die Verwaltungsverfahren für die

gegenseitige Anfechtung der jeweiligen Tätigkeitserlaubnisse vor der zuständigen Regierungskommission und den Gerichten führten,¹²²⁶ über den in Kapitel IV¹²²⁷ ausführlich berichtet wird. Am 26. Oktober 2010 unterschrieben die beiden Verwertungsgesellschaften allerdings die Absichtserklärung, sich zu einem Verband zusammen zu schließen.¹²²⁸ Dieses Bündnis wurde tatsächlich im März 2011 geschlossen. Sein Zweck war, einen gemeinsamen Antrag zu stellen für die Erteilung der Erlaubnis zur kollektiven Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern mit Aufzeichnungen, die für kommerzielle Zwecke veröffentlicht wurden.¹²²⁹ Jedoch war die Zusammenarbeit zwischen den beiden Verwertungsgesellschaften nur von kurzer Dauer.

Am 1. September 2011 stellte die KOMIP einen Antrag auf Erteilung einer neuen Tätigkeitserlaubnis im Einklang mit dem UrhG Mzd aus dem Jahr 2010 (Art. 198 Abs. 2), der durch Beschluss des KM RM abgelehnt

Erlaubniserteilung an zwei weitere Verwertungsgesellschaften, nämlich KOMIP und MMI, nicht abgeschlossen seien. Die KOMIP wies u. a. darauf hin, dass nur rechtskräftige Tätigkeitserlaubnisse im ABL RM veröffentlicht werden, was auf diejenigen von KOMIP und MMI zutrifft, und dass sich die geführten Verwaltungsstreitverfahren auf das Schweigen der Verwaltung und nicht auf die Tätigkeitserlaubnisse selbst bezogen. Zudem wurde betont, dass die KOMIP, obwohl das KM RM das Verfahren zur Bestätigung ihrer Regelbücher bis zur Entscheidung über gewisse Vorfragen einstellte, die Tätigkeit in Bereichen, die von den Regelbüchern nicht erfasst sind, wie die Beziehungen zu den Nutzern, aufgenommen hat, <http://www.komip.mk/?ItemID=7EB860C8CFBA0C40B68B6905409C262A> (Stand 5. Mai 2014). Dies bestätigen auch die Informationen auf ihrer Homepage. Allerdings war auch vor der Verabschiedung des UrhG Mzd durchaus fraglich und erst danach eindeutig, dass die Tätigkeit nicht auf der gesetzlich vorgesehenen Grundlage geschieht. Ausführlich hierzu unten, IV. Kapitel, 2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften.

1226 Lagebericht Mzd, S. 5; vgl. Strategie der Republik Mazedonien für geistiges Eigentum 2009-2012, S. 24 (oben, Fn. 318).

1227 S. unten, IV. Kapitel, 2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften.

1228 Bericht über die Tätigkeit von KOMIP für den Zeitraum April 2010 bis April 2014 (Извештај за работата на КОМИП во периодот април 2010 - април 2014 година)
<http://www.komip.mk/?ItemID=1195C37014E50940B8874EB32DB18D6C>
(Stand 7. Mai 2014).

1229 Bericht über die Tätigkeit von KOMIP für den Zeitraum April 2010 bis April 2014.

wurde.¹²³⁰ Gegen diesen Beschluss erhob die KOMIP erfolgreich Verwaltungsklage.¹²³¹ Nach der Nichtigkeitsklärung dieses Beschlusses musste das KM RM erneut über den Antrag von KOMIP entscheiden. Es lehnte ihn erneut ab, wogegen die KOMIP am 18. März 2014 wiederum Verwaltungsklage erhob.¹²³² Dies führt dazu, dass jegliche Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit auf dem mazedonischen Territorium durch diese Verwertungsgesellschaften potenziell gesetzeswidrig ist.¹²³³

Auch MMI reichte im Jahr 2012 einen neuen Antrag beim KM RM ein, in dessen Folge ihr endgültig die Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung folgender Rechte erteilt wurde: des Rechts auf einheitliche Vergütung für Tonträgerhersteller und ausübende Künstler für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern mit aufgezeichneten Darbietungen, die für kommerzielle Zwecke hergestellt wurden, des Vergütungsanspruchs der ausübenden Künstler für die Rundfunksendung und sonstige öffentliche Wiedergabe ihrer aufgenommenen oder gesendeten Darbietungen und des Vergütungsanspruchs der ausübenden Künstler im Bereich der Musik für das Vermieten von Tonträgern und Videogrammen.¹²³⁴

MMI begann ihre Tätigkeit im Dezember 2012. Anfang 2014 nahm sie die Rechte von 218 ausübenden Künstlern und 64 Tonträgerherstellern, die ihre Mitglieder sind, wahr.¹²³⁵ Nach eigenen Angaben ist sie Mitglied von IFPI, AEPO-ARTIS und SCAPR,¹²³⁶ allerdings finden sich hierzu keine Informationen auf den offiziellen Internetseiten dieser Organisationen.

1230 Beschluss Nr. 54-11189/3. vom 2. November 2011. <http://komip.mk/WBStorage/Files/активности%20комип%202010%202014.pdf> (Stand 7. Mai 2014).

1231 Urteil des Verwaltungsgerichts (Пресуда на Управниот суд) U-6 Nr. 1085/2011. <http://www.komip.mk/WBStorage/Files/PresudaU1085pravosilna.pdf> (Stand 7. Mai 2014).

1232 http://mmi.mk/library/izvestai/2013_Izvestaj%20za%20rabotenjeto%20na%20MMI.pdf (Stand 7. Mai 2014).

1233 Ausführlich hierzu unten, IV. Kapitel, 2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften.

1234 ABl. RM Nr. 60 vom 16. Mai 2012, <http://mmi.mk/library/Resenie%20MMI.pdf> (Stand 7. Mai 2014).

1235 http://mmi.mk/library/izvestai/2013_Izvestaj%20za%20rabotenjeto%20na%20MMI.pdf (Bericht über die Tätigkeit von MMI für 2013 vom 27. März 2014) <http://mmi.mk/Article.aspx?id=16#> und (Stand 7. Mai 2014).

1236 Dabovik- Anastasovska/Zdraveva, Macedonia, Social perspectives- Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014) 42, 49.

9. Albanien

Derzeit sind in Albanien zumindest nominal, drei Verwertungsgesellschaften mit der Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten befasst. Die Charakterisierung ihrer Tätigkeit als nominal ist auf die besorgniserregende Lage der Wahrnehmungspraxis zurückzuführen. Denn die betreffenden Körperschaften haben bei der Ausübung ihrer Aufgaben mit der kontinuierlichen Missachtung des UrhG Alb seitens der Nutzer und mit seiner mangelhaften Durchsetzung im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung zu kämpfen.¹²³⁷ Allerdings berichtet das AURhA gleichfalls von fehlenden Kontakten und mangelnder Zusammenarbeit sowohl unter den Verwertungsgesellschaften in Albanien selbst, als auch in Bezug auf die Schwestergesellschaften im Ausland.¹²³⁸ Hinzu kommt, dass in Albanien eine gewisse Unbeständigkeit auf dem Markt der Verwertungsgesellschaften besteht. Einige dieser Körperschaften übten nach ihrer Gründung die kollektive Rechtswahrnehmung nur kurz aus; ihre Tätigkeitserlaubnis war von kurzer Dauer. Die anderen begingen bei ihrer Tätigkeitsausübung erhebliche Fehler, so dass das zuständige Organ ihre Tätigkeitserlaubnis zeitweilig aussetzte¹²³⁹. Diese Umstände schufen auf dem albanischen Kulturmarkt ein Klima der Unsicherheit sowohl für die Urheber als auch für die Nutzer.

1237 S. CISAC Jahresbericht 2004, S. 31, und CISAC Jahresbericht 2008, S. 22 und 28, zu der diesbezüglichen Resolution des Europäischen Komitees von CISAC. Im Brief der CISAC und BIEM an den Direktor des AURhA von Juli 2010 wird die Lage des Urheberrechtsschutzes in Albanien als »zu den schlechtesten in Europa« gehörend bezeichnet; vgl. Mac Blane, CISAC Calls for Vast Improvements to Albania's Copyright Regime, <http://www.cisac.org/CisacPortal/listeArticle.do?numArticle=1170&method=afficheArticleInPortlet> (Stand 12. Januar 2011). Allerdings hat die Albautor Medienberichten zufolge auch mit internen Konflikten zu kämpfen. Vgl. Këshilli Drejtues i »Albautorit«: Kemi çfarë të provojmë në gjyq, <http://lajme.shqiperia.com/lajme/artikull/iden/418717/titulli/Keshilli-Drejtues-i-Albautorit-Kemi-çfare-te-provojme-ne-gjyq> (Stand 8. Mai 2014). Die Rechteinhaber beteuern in den Medien, dass sie seit Jahren keine Ausschüttungen erhalten haben. <http://www.balkaninsight.com/en/article/albanian-authors-wait-in-vain-for-lost-royalties> (Stand 8. Mai 2014.).

1238 Bericht über die Tätigkeit des AURhA, 2007-2009, S. 53.

1239 Londo, AL: Office for copyright protection recommends suspension of licenses for collective rights agencies in: Institut für Europäisches Medienrecht (Hrsg.). Europäisches Medienrecht- der Newsletter, 2013, Ausgabe 2, 26. <http://www.emr->